



## Allgemeine Nutzungsbestimmungen

1. Die Stadt Reutlingen – nachstehend Schulträgerin genannt – überlässt dem Antragsteller mit Zustimmung der Schulleitung die im Nutzervertrag unter Punkt 1 aufgeführten Örtlichkeiten an den genannten Wochentagen und Benutzungszeiten außerhalb der Ferienzeiten und solange sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden. Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist unzulässig.
2. Für private Feiern und ähnliche Anlässe sowie parteipolitische und konfessionelle Veranstaltungen werden keine Schulräume überlassen.
3. Während der Schulferien stehen in Schulen Räume grundsätzlich nicht zur Verfügung. Eine ausnahmsweise Nutzung in den Schulferien ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Schulträgerin möglich.
4. Bei einer wiederkehrenden Nutzung innerhalb eines Schuljahres wird höchstens befristet bis zum Schuljahresende überlassen.
5. Im Schulgebäude, soweit nicht nur Außenbereiche überlassen werden, darf weder geraucht noch Alkohol konsumiert werden. Die in der Hausordnung festgelegten Bestimmungen müssen beachtet werden. Den Weisungen des Hausverwalters ist Folge zu leisten.
6. Die benutzten Schulräume und Schulanlagen sind nach der Benutzung wieder so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Bei einer nötigen Sonderreinigung wird der tatsächliche Aufwand dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, den bei einer Veranstaltung entstandenen Abfall selbst außerhalb des Schulgeländes zu entsorgen.
8. Veranstaltungen bzw. Übungen sind rechtzeitig so zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt ist.
9. Der Antragsteller haftet gegenüber der Schulträgerin bei eventuellen Beschädigungen der schulischen Einrichtungen. Er ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Eine Haftung für eingebrachte Sachen, insbesondere Wertsachen, kann seitens der Schule oder der Schulträgerin nicht übernommen werden.
10. Der Antragsteller stellt die Schulträgerin von eventuellen Haftungsansprüchen der Teilnehmer an der/den genannten Veranstaltung/en frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen schulischen Einrichtungen einschließlich der Zugänge zur Schule entstehen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

11. Der Antragsteller verpflichtet sich, die vereinbarten Termine bei Verhinderung spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungstag dem Hausverwalter der betreffenden Schule sowie der Schulträgerin abzusagen. In diesem Fall wird das Nutzungsentgelt, sofern dies bei Vertragsabschluss erhoben wurde, entsprechend der tatsächlichen Nutzungszeit angepasst. Erfolgt diese Absage nicht, wird das Nutzungsentgelt in voller Höhe in Rechnung gestellt.
12. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Veranstalters der Schulträgerin mitzuteilen. Die Änderung der Nutzungszeit bedarf der Zustimmung der Schulträgerin.
13. Die Schulträgerin kann bei grober Fahrlässigkeit durch den Antragssteller bzw. Teilnehmer und/oder Zuschauer, die dem Antragsteller zuzuordnen sind, jegliche Nutzungen fristlos kündigen. Bei einer fristlosen Kündigung ist jegliche Entschädigung des Antragstellers, insbesondere Nutzungsausfall, Aufwendungsersatz oder Schadensersatz, ausgeschlossen.
14. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
15. Der Leiter der Veranstaltung in Schulen ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister des Schulgebäudes über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.
16. Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule zu unterlassen.
17. Das Gelände der Schule darf grundsätzlich nicht befahren werden. Auf dem Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
18. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf den Gebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Nutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulträgerin an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. In der Werbung für Veranstaltungen der Nutzer darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handele es sich um Veranstaltungen der Schule. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulträgerin.
19. Die zugelassene Platzkapazität des überlassenen Vertragsgegenstandes darf nicht überschritten werden.
20. Fluchtwege, Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
21. Soweit elektrische Notbeleuchtung vorhanden ist, muss diese während der Veranstaltung in Betrieb sein.
22. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen etc.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis bereitzuhalten. Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, darauf hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
23. Die Änderung und Ergänzung des Nutzervertrages bedürfen der Schriftform.
24. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Reutlingen.